

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Dem Hochwolehrwürdigen und ... Herrn Sibrand Meyer, ...
Pastoren der christevangelischen Gemeinde zu Esensham
und Aeltesten der lutherischen Priesterschaft, in dem
Oldenburgischen Stad- und ...**

Janson, Gustav Ludwig

Oldenburg, 1768

VD18 13159429

urn:nbn:de:gbv:45:1-15172

25

Dem
Hochwolehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn/
S E R R N
Sibrand Meyer,

wolverdienten Pastoren der christevangelischen
Gemeine zu Esensham und Aeltesten der lutherischen
Priesterschaft, in dem Oldenburgischen Stad-
und Budjadingerlande,

wünschet
zu seinem / durch Gottes Gnade erlebten
Amtsjubeljare /

von Herzen Glück

und

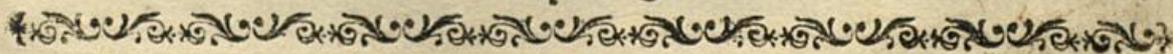
eröffnet zugleich seine muhtmaßliche Gedanken,

von dem Ursprunge, oder der Herkunft des
deutschen Wortes Priester und in welchem Verstande
ein evangelischer Lehrer also genennet werden könne;

Gustav Ludwig Janson.

Königl. Consistorialassessor und Pastor zu Holzwarden, auch Ehrenmitglied
der deutschen Gesellschaft, in Bremen.

I 7 6 8.



Oldenburg, gedruckt bey der königl. privilegirten Buchdruckerinn,
weyl. Joh. Arnold Götjens Wittwe.



hochschwebend und hochschwebend

1781

Siedend Wasser

zur Bereitung des besten Siedewassers
aus dem besten Wasser und dem besten
Siedewasser, in dem besten Siedewasser
und dem besten Siedewasser

zu trinken durch Gottes Gnade

Verzeichnis

des Siedewassers

und

des besten Siedewassers

von dem besten Wasser, oder dem besten
Siedewasser, in dem besten Siedewasser
und dem besten Siedewasser

zur Bereitung des besten Siedewassers
aus dem besten Wasser und dem besten
Siedewasser, in dem besten Siedewasser
und dem besten Siedewasser

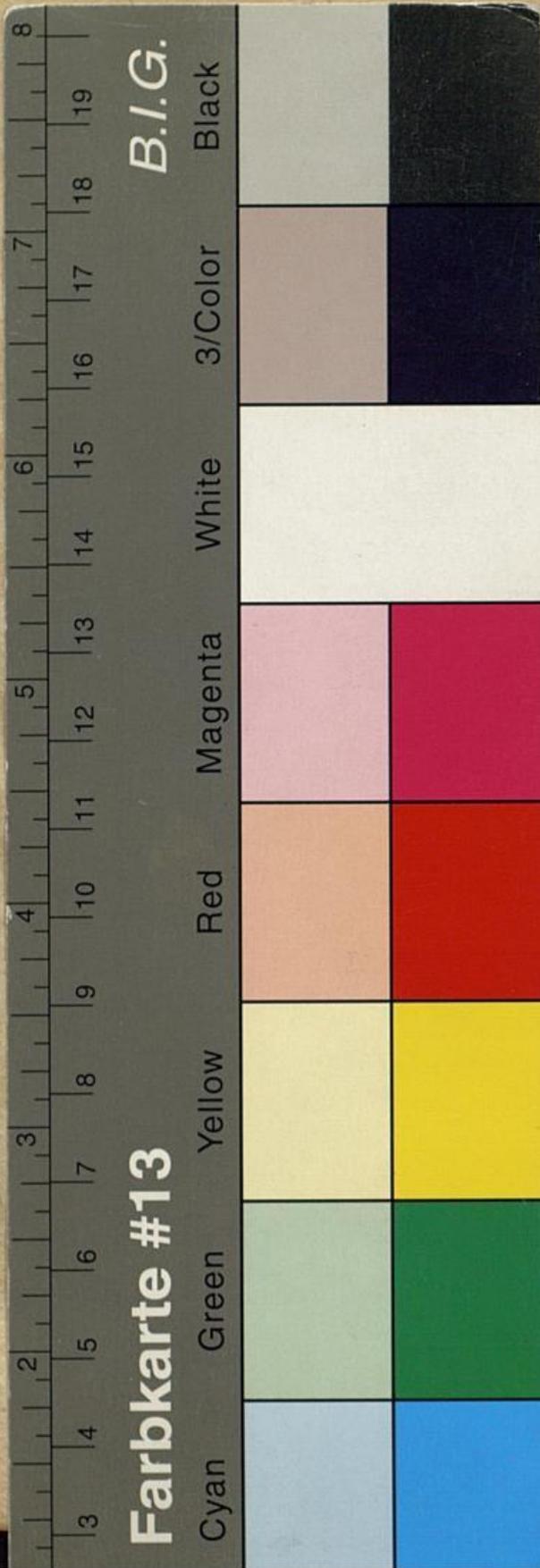
Verzeichnis

des Siedewassers, oder des besten
Siedewassers, in dem besten Siedewasser
und dem besten Siedewasser

1781

Verzeichnis des besten Siedewassers
aus dem besten Wasser und dem besten
Siedewasser, in dem besten Siedewasser
und dem besten Siedewasser







**Hochwolehrwürdiger
und hochgelahrter Herr Pastor
höchstgeehrter Herr Amtsbruder.**

Zum Preise des Herrn unsers Lebens, welcher Ewr. Hochwolehrwürden funfzig Jahre, in dem Dienste seiner Kirche erhalten und zum Zeugnis meiner aufrichtig teilnehmenden Freude über dieses und alles gute, das Er an Ihnen getahn hat, ergreiffe ich jezo die Feder, Ewr. Hochwolehrwürden, zu solchem erlebten Amtsjubeljare, ergebenst Glück zu wünschen.

✠ ✠ ✠

Ewr. Hochwlehrwürden wissen und erkennen, ohne mein erinnern, das ein langes Leben und eine, bis ins höchste Alter bleibende Munterkeit des Leibes und Gemüts, seinem Beruf ungestört abwarten zu können, ein vorzügliches Geschenk des Allerhöchsten sey, welches, von denen nicht nur, die da mit begnadiget worden, sondern auch, von allen, die solches sehen und hören, beacht, bewundert und gepriesen zu werden, verdienet.

Je seltener es sich auch zuträget, desto grösser ist die Wohlthat Gottes, wenn Er den einen und andern seiner schwachen Knechte, von dem Morgen der Sünlingsjare, bis an den späten Abend eines hohen Alters, mit Kraft und mit Segen schmücket, daß er, in dem Weinberge des Herrn, unermüdet, treulich fortarbeiten kan. Denn dieses ist so wol denen, welche solche Wohlthat persönlich empfangen und allen ihren rechtschaffenen Mitarbeitern ein angenehmes Siegel, daß der Herr mit ihnen ist, als es auch denen Gemeinen, welchen sie vorstehen, zum augenscheinlichen Vortheil gereichet, wenn sie nicht, durch ein frühes Absterben ihres treuen Lehrers betrübet werden, sondern desselben Amtspflege, eine lange Reihe von Jaren, zu ihrer Erbauung genießen, ihn also bei des in Ansehung seines ehrwürdigen Standes und Alters, als ihren Vater verehren können.

Diese seltene und daher deffomehr zu bemerkende und zu preisende Wohlthat hat der Vater der Güte **Ewr. Hochwlehrwürden** und durch Sie, denen beiden Gemeinen erwiesen, bei denen Sie der Huth des Herrn, volle fünfzig Jare, mit Ruhm und Segen gewartet haben. (1) Ich zweifle daher auch nicht,

- (1) Zu Altenhündorf nämlich, vom Sonntage Graudi 1718. bis zum vierzehnten Sontage nach Trinitatis 1739 und darauf zu Esensham, vom fünfzehnten Trinitatis Sontage desselbigen Jares, bis hieher. Wobei ich nicht unberühret lassen kan: daß der sel. Vater des Hrn. Past. Meyers, weiland Herr Gotfried Meyer, an dem ersten Orte, auch über fünfzig Jare, Got und der Gemeinde treulich gedienet hat. Derselbe war von Rhorsum, im Fürstentum Halberstad gebürtig, nach Altenhündorf zum Pastor 1671. bernffen und ist daselbst den 10ten Juny 1724. in seinem 83sten Jare, in die Ruhe seines Herrn eingegangen. Sein Hr. Sohn Sibrand Meyer, ward ihm 1718. zum Amtsgehilfen zugeordnet, doch hat er selbst bis etwa zwei Jare vor seinem seligen Abschiede, sich noch immer der Amtsverwaltung mit angenommen, da jener immitteltst sich dessen erfahrenen Handleitung, auch väterlichen Raths und Segens zu erfreuen gehabt. Von dessen Ernst und Fleis seine Gemeinde zu erbauen zeuget eine von ihm 1676. gehaltene und zu Oldenburg in Duodez gedruckte Budspreidigt, betitelt: Mohrriehmer Denckmahl, darin der im verwichenen 1675ten Jahre von den Mäusen, den Landfrüchten zugefügter Schade verfasst 2c.

nicht, es werden sich an beiden Orten noch manche finden, welche, aus der Fülle eines hierob gerührten Herzens, mit Ihnen und mir, dem Allerhöchsten dafür Preis und Dank bringen, anbei ihren Glückwunsch an Sie, mit dem meinigen, jezo aufrichtig vereinigen werden.

Herr. Hochwolehrrwürden wird es auch hoffentlich nicht entgegen seyn, daß ich Ihnen zugleich meine muhtmasliche Gedanken, von dem Ursprunge, oder der Herkunft des deutschen Wortes **Priester** und in welchem Verstande ein evangelischer Lehrer also genennet werden könne, zur gütigen Beurteilung vorlege, weil Sie sich längst, als einen Liebhaber und Kenner der deutschen Sprachkunde und Altertümer, der gelehrten Welt gezeiget (2), ich meine wenige Kenntnis in diesem Stücke, grossen Theils, Ihrer

(2) Zu dessen Beweis wil ich hier ein Verzeichnis der Schriften, welche der **Hr. Pastor Meyer**, nach und nach, herausgegeben hat, einschalten:

1. Der im Tode anbrechende Lenz, bey der Beerdigung Fr. Catharina Hedwig, geb. Nottelmannin, Hrn. Henrici Lenzgen, Past. zu Barneßeth, Egegenosin. Oldenburg 1730. 4. Eine Standrede.

2. Das Wohl deren, die im Hause des Herrn wohnen, in der renovirten Kirche zu Althuntdorf, 1732. Dom. XIV. Trinitatis über das ordentl. Evangelium vorgestellt. Oldenburg 4.

3. Muhtmasliche Gedanken von dem sogenannten Wunderhorn, welches Grafen Ottoni I. von Oldenburg eine unterirdische Jungfrau präsentiret haben sol. Bremen 1737. 8.

Sind in den Hamb. Berichten von gel. Sachen 1737. 318. f. S. wie auch in Tharlanders Schauplaz wunderlicher Meinungen. XVII. St. 91. f. S. angezeiget und gut beurtheilet.

4. Unvorgreifliche Gedanken von dem Löwenkampfe Graf Friederichs von Oldenburg und den dadurch erhaltenen Orten. Sind in den Schriften der prüfenden Gesellschaft zu Halle, 2. B. 6. St. 476. f. S. zu lesen.

5. Von den Chauzen, und insonderheit deren Namens Ursprung, und Veränderung. Eine eben daselbst, 7. St. 551. f. S. eingerückte Abhandlung, mit den Buchstaben S. M. P. E. bemerket.

6. Beitrag zur Liederhistorie, in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst besonders gesamlet. Ist von M. Jo. Jac. Gotschald in seinen Lieder-Remarquen, 1. B. 595. f. S. mitgeteilet.

7. Das allerälteste Deich- und Siehlwesen, nach Anleitung Hiob XXXIIX, 3-10. bey Gelegenheit der 1746. vorgenommenen Eindeichung an der Weser. Oldenburg 4. Eine Syhleinweihungspredigt.

8. Verschiedene, die geist- und weltliche Geschichte der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst erläuternde Aufsätze, teils mit, teils ohne



Ihrer Erinnerung und willfertigen Belehrung zu danken und daher, bei diesem unsern gemeinschaftlichen Amtsnamen, auch meiner, **Erw. Hochwolehrrwürden** schuldigen Pflicht, mich erinnert habe.

Unter

Namen des Verfassers, sind in den Oldenburgischen Nachrichten von Staats- gelehrten- und bürgerlichen Sachen 1746. 1747. einverleibet.

9. **Friesische Merkwürdigkeiten**, von dem Anfang solcher Nation, bis ins XVI. Saeculum, nebst einem Anhang von den Häubtlingen zu Tever. Leipzig 1747. 8.

Sind in den gedachten Oldenb. Nachrichten, 1. B. 436. f. S. mit gehörigem Lobe bekannt gemacht und beurtheilet.

10. **Anmerkungen über des Häubtlings Occo Thom. Brock Testament**. Eine Abhandlung, in den Ostfriesischen Anzeigen und Nachrichten 1748. Nr. 35. und 1749. Nr. 5. befindlich und vertheidiget.

11. **Der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst Geschlechtsregister**, von dem Sächsischen Heerführer Widekindo an, nach ihren verschiedenen alten und neuen Linien, mit einer Tabelle davon und angehängten kurzen Untersuchung, ob sie hiebevorn Erzgrafen geheissen. Leipzig 1751. 8.

Ist recensiret in der (håltischen) historischen Sammlung 5. St. 441. f. S.

12. **Rustringische Merkwürdigkeiten**, oder kurze Beschreibung des Stadts und Butjadinger Landes, nebst einem Anhang von einigen alten Häubtlings Geschlechtern. Leipzig 1751. 8.

Ist in angezogener håltischen Sammlung 446. f. S. wie auch in den Nachrichten, von dem Zustande der Wissenschaften in den dånischen Reichen, 2. B. 125. f. Seite rühmlich gedacht.

13. **Abgenöthigte Beantwortung** dessen, was wider das edirte Geschlechtsregister der Grafen von Oldenburg 2c. ein ungenanter Gelehrter, den wöchentlichen Oldenb. Anzeigen von An. 1752. einrücken lassen.

14. **P. E. Conjectura super locum** 1. Sam. VI, 4. 5.

Ist in Brem- und Verd. Hebopfer 1. B. 689. f. S. befindlich.

15. **S. M. Unmasgebliche Gedanken** über das Diploma, welches Carolus M. dem bremischen Bischof Wilhado verliehen haben sol.

Ist eben daselbst 2. B. 51. S. zu lesen.

16. **Abhandlung von der Corte Balga**, welche Kaiser Heinrich III. bei seiner Gegenwart zu Bremen verschenket.

In der Brem- und Verd. Bibliothek 2. B. 479. f. S. befindlich. Die Veranlassung der Ausgabe dieser Abhandlung kan im Brem- und Verd. Hebopfer, 2. B. 888 S. und der eben gedachten Bibliothek 1. B. 4. St. 233. f. S. gelesen werden.

17. **P. E. mühtmasliche Gedanken** über einige Schriftstellen des alten Testaments. Sind gedachter Bibliothek 4. B. 177. f. S. eingerücker.

18. **Kurze**

Unter denen vielfältigen deutschen Namen, welche man denen Personen beileget, die in der evangelischlutherischen Kirche, zur Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes bestellet sind, ist einer der bekantesten und gewöhnlichsten, daß man sie **Priester** nennet. Einige unserer Gottesgelehrten haben beiläufig angemerket: daß sich solche Benennung, nach ihrer gemeinen Bedeutung, nicht füglich für einem Diener des Evangelii schicke: (3) andere haben das Gegenteil behauptet und diesen Satz, bei einer sonstigen theologischen Streitigkeit, gar zum Zankapfel aufgeworfen: (4) und unsere unveröhnliche Widersacher, die Pöbster, wollen es uns durchaus nicht gönnen, noch gestatten, daß wir in unserer Kirche Priester haben sollen. (5) Die Sache selbst ist, meines Wissens,
 noch

18. Kurze Erörterung des ehemaligen Religionswesens der Deutschen. Leipzig 1756. 8.

19. Unmaßgeblicher Entwurf der Genealogie der Stadischen Grafen und Markgrafen.

Findet sich in den vermischten Abhandlungen zur Erläuterung der Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden, 1. Saml. 183. f. S. Sie ist auch in dem Hamburgischen freien Urteilen 1757. St. LVII. bescheidenlich recensiret, dagegen aber in den Göttingischen Nachrichten selbigen Jahrs St. LXXIX. S. 756. f. desto strenger beurtheilet worden. Hiemider fand sich Hr. Past. Meyer gemüßiget zu schreiben:

20. Kurzgefaßete Erklärung auf die über seine unmaßgebliche Erörterung der Graf- und Markgräf. Stadischen Genealogie ergangene Censur in den Götting. Anz.

Welche in den Hamburg. Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit, 1758. St. XXII. XXV. XXVIII. XXXI. eingerücket ist.

(3) Da eine Person, die mit dem opfern umgethet, dadurch gemeinet wird. Ph. J. Spe-ners theolog. Bed. 1. T. 136. f. S. F. Lundii jüdische Heiligt. 521. S. J. Günthers Erklärung der Epistel an die Römer. 2. T. 1227. S.

(4) S. Schelwigii Synopsis contr. Art. 28. p. 315. qu. 6. J. G. Walchs Religionsstreitigk. in der lutherischen Kirche. 2. T. 5. Kap. 495. S.

(5) Der Münstersche Katechismus, dessen in Unschuld. Nachrichten 1722. S. 880. gedacht wird, behauptet diesen bekanten Satz der römischen Kirche, mit solchen untrüglichen Schlüssen und artigen Worten, welche keiner Widerlegung fähig sind. So heißt es S. 103. Von der Priesterweyh: Frage 2. Was ist das Amt eines Priesters? Antw. Brod und Wein in das wahre Fleisch und Blut Christi verwandeln, Got opfern für die Lebendige und Todte etc. Fr. 3. Haben diese Gewalt auch die lutherischen Prädicanten? A. Nein, denn wer hat ihnen diese Gewalt erteilet? der Bürgermeister, oder der Stadt-Rath?



etoch nicht so völlig erörtert und entschieden, auch, meines Ermäffens, nicht so unerheblich, daß es nicht erlaubt und der Mühe wehrt seyn sollte, eine kurze Betrachtung darüber anzustellen. (6)

Der Name und das Wort **Priester** stellen, allgemein angenommenen Begriffen nach, eine Person vor, die mit Opfern und Opferhandlungen umgehret und dazu bestellet ist, daß sie den Opferdienst verrichte. Der vornämste Gottesdienst der rechtgläubigen alten Testaments so wol, als der Götzendienst der heidnischen Völker, bestand in Darbringung und Ausrichtung der Opfer und die, zur Abwartung solches Dienstes, verordnete Personen, nennet unsere deutsche Sprache: **Priester**. (7) Die päpstliche Kirche, welche verschiedene Gebräuche aus dem alten Judentum und Heidentume beibehalten und, ihre Religion damit zu schmücken, aufgenommen hat, (8) sezet ihren vornämsten Gottesdienst in das, so genante, unblutige Mesopfer (9) und benennet daher auch ihre

Rath? wer kan die Sünde nachlassen, als Got allein und der Sohn des Menschen . . . und der hernach nicht dem Bürgermeister, oder Stadtrath einer jeden Stadt, sondern seinen Aposteln eben diesen Gewalt ertheilet 2c. S. 105. Fr. 6. Die lutherischen Prädicanten seynd nicht also geweyhet? Antw. Und eben darum seynd sie keine rechte Bischof, noch Priester, sondern Leyen und ihre Brodwandlung, ihr Lossprechung ist ein leeres Gaukelwerk. Die Geschichte dieses uns von den Päpstlern gemachten Vorwurfs erzälet J. G. Walch Religionsstreit. auffer der evangel. Kirche. 2. T. 1085. f. 6.

(6) Die, in eben gedachten Buche S. 1091. angeführte Schriften: L. S. Cyprians unumstößlicher Beweis, daß die evangelische Kirche rechtmäßige Priester habe und eines protestantischen Juristen umständlicher Beweis, daß die protestantische Kirche rechtschaffene Priester habe, sind mir nicht bey der Hand und habe sie also bey dieser Abhandlung nicht zu Rathe ziehen können.

(7) 2. B. Mos. 28, 1. f. 1. Sam. 5, 5.

(8) Siehe: Chr. Mussards gründliche Vorstellung der, vor Zeiten aus dem Heidenthum in die Kirche eingeführten Gebräuche und Ceremonien. Apolog. der Augsb. burgischen Confession Art. 7. S. 383. Art. 12. S. 483. Nach der Baumgart. Ausgabe.

(9) Concil. Trident. Sess. XXII. Cap. 11. Einleitung zu des H. R. Reichs Kirchen: Staat. 2. T. 116. S. J. A. Scherzeri Syst. theol. p. 406.

Ihre Diener, welche diese vermeintliche Opferhandlung verrichten, **Priester**. (10)
Ob auch gleich unsere Kirche, durch Gottes Gnade und dem Dienst des unsterblichen D. Luthers, von diesem Greuel gereinigt worden; so ist doch der **Priestername**, bei uns, unvermerkt geblieben, daß evangelische Lehrer sich selbst vielfältig also genennet haben und von andern noch also genennet werden. (11)

Wenn wir aber das evangelische Lehramt im neuen Testamente, gegen das Amt der Priester im alten Testamente und gegen die Verrichtung der päpstlichen Messdiener halten, werden wir keine solche Ähnlichkeit darin antreffen, daß erstere desfalls, im eigentlichen Verstande, **Priester** heißen können. Sie sind so wenig zu leiblichen Opferhandlungen, als zu Ausrichtung eines erdichteten Mesopfers bestellt. Das Priestertum im alten Testamente war zwar ein Vorbild des Hohenpriestertums unsers einigen und ewigen Mitlers Jesu, mit nichten aber des Lehramts neuen Testaments. (12) Daher auch, weder in den Schriften der Evangelisten und Apostel, noch in der Kirchenhistorie, die geringste Spuhr anzutreffen, woraus zu sehen und zu erweisen, daß die Apostel und apostolische Lehrer, in der ersten christl. Kirche, den Priesternamen und das Priesteramt, geführt haben. (13)

Weil sie indessen mit diesem Namen doch belegt und dadurch nach ihrem Stande und Amte ausgemerket worden; so mus solches wahrscheinlich seinen Grund in der eigentlichen Abstammung des deutschen Wortes **Priester** haben.
Nun

(10) Laut des oben angeführten **Münsterschen Catechismus**, vom Mesopfer: Fr. 1. S. 163. Ist das Mesopfer ein Versöhnopfer? A. Ja, vor die Lebendige und Todte. Fr. 6. Was schliesset ihr hieraus? A. Wir haben Priester, so müssen sie dan Gaben opfern für die Sünden.

(11) So gar, daß in der dänischen Sprache, welche mit der unsrigen eines Ursprungs ist, evangelische Lehrer, durchgängig nicht anders, als **Præsten**, d. i. Priester genennet werden.

(12) *J. A. Seherzeri Anti-Bellarminus. pag. 245. 405.*

(13) *M. Chemnitii exam. Concil. Trid. p. 342. b. 412. b. P. Ravanelli Biblioth. S. P. II. p. 932. a. f. v. Sacerdos. F. Balduinus in epist. Pauli. p. 1581. §. 26. J. Diecmanni specim. glossar. theotisci. p. 160. Daß aber Paulus Röm. 15, 16. sein Apostelamt ein Opfer nennet, stößet diesen Satz nicht um. Denn, zu geschweigen, daß er hier überhaupt verblümt redet; so bedeutet das von ihm gebrauchte Grundwort nichts mehr, als die ganze evangelische Amtsverrichtung, vermittelt einer deutlichen, anhaltenden und unverdrossenen Predigt des Evangelii. (Beza N. T. latin. D. Erasmus in N. T. Balduinus l. c. p. 258. seq. J. Günthers*



Nun wird zwar von den meisten als ausgemacht angenommen, daß dieses Wort, aus dem griechischen *Πρεσβυτερος* und lateinischen *Presbyter*, entsprungen sey und also im deutschen eben dasselbige bedeute, nämlich einen Ältesten, einen Man, welcher nach der apostolischen Verfassung, einer Gemeinde fürstehet und im Worte und in der Lehre arbeitet: (14) und da man so wol in den Buchstaben dieses Wortes, wie es im griechischen, lateinischen und deutschen geschrieben wird und lautet, als in dem Amte der ehemaligen Ältesten und heutigen Lehrer der christlichen Kirche, einige Ähnlichkeit gefunden zu haben vermeinet, hat man solcher Ableitung das Bürgerrecht in der gelehrten Welt erteilet. (15) Allein, zu geschweigen, daß die griechische und lateinische Sprachen, wo nicht Töchter, doch Schwestern der alten deutschen Sprache und also gemeinschaftlichen Ursprunges seyn; so folget daraus, wenn ein deutsches Wort, denen Buchstaben und dem Klange nach, eine Gleichheit mit einem griechischen und lateinischen Worte hat, noch nicht, daß es diesem seine Abkunft zu danken habe. (16) Auch ist noch nicht so ganz unwidersprechlich erwiesen und entschieden, daß ein heutiger evangelischer Lehrer, eben dasselbige Amt führe, was ehemahls die Presbyteri geführt haben, wenn gleich nicht geläugnet wird, daß einem und andern Ältesten, für seine Person, in der Gemeinde zu lehren, gestattet, oder aufgetragen worden, da er denn

Erklärung der Epistel an die Römer. 2. T. 1227. f. S. *A. Calovii* Bibl. illust. N. Test. P. II. p. 237. *J. C. Wolffii* curae phil. et crit. in ep. ad Rom. p. 284.) Eben so wenig beweisen die, in den Schriften des neuen Bundes, vorkommende Redensarten, von geistlichen Priestern und geistlichen Opfern, daß die Diener des Evangelii, Priester seyn und priesterliche Handlungen verrichten; sondern stellen nur im uneigentlichen Verstande die Pflichten und die Gestalt wahrer Christen vor, ohne eine wirkliche, oder gegenbildliche Gleichheit zwischen ihnen und dem Priesterthum alten Testaments dadurch anzuzeigen.

(14) 1. Tim. 5, 17. *Ravenellus*, l. c. p. 688. b. sub voce: *Presbyter*.

(15) *Gundlingiana* P. II. p. 129. *D. von Staden* biblischer Sprachlehrer. S. 485. *J. Schilteri* thes. antiq. Teuton. T. III. pag. 664.

(16) Siehe meine Schuzschrift für die niedersächsische oder platdeutsche Sprache. Neues Bremer Magazin. 1. B. 136. S. *J. F. Winckelmanni* notit. hist. polit. vet. Saxo-Westphal. pag. 462. *J. G. Schottelii*, von der teutschen Hauptsprache. S. 60. §. 30. S. 99. §. 55. S. 138. §. 7. 8. 9. S. 142. §. 13. S. 144. §. 18.



den Namen eines Presbyteri, nicht von dem ihm neben auvertraueten Lehramte, sondern von seinem ersten und vornämsten Aeltestenamte, beibehalten hat. (17)

Das eigentliche Amt eines Aeltesten aber bestand darin, daß er auf gute, christliche Zucht und Ordnung sehen und darüber halten mußte, damit alles, nach der Lehre des Evangelii, welche von denen bestellten Kirchenlehrern (18) vorge- tragen wurde, in der Gemeinde ehrlich und ordentlich zugieng. Ein Aeltester war also eine ganz andere Person, als ein Lehrer in der Kirche und hatte ganz andere Amtsverrichtungen, als dieser. Wie denn auch der selige Luther in unserer deut- schen Bibel, das griechische *Πρεσβυτερος*, niemalen durch Priester, sondern immer durch Aeltester übersetzt (19) und dadurch den wesentlichen Unterscheid, unter eigentlich so genannten Priestern, Kirchenlehrern und Aeltesten anerkannt hat. (20)

Ich kan es mir daher nicht vorstellen, daß das deutsche Wort Priester, aus dem griechischen, oder lateinischen herkomme, sondern halte vielmehr dafür, es werde sich in unserer alten Muttersprache schon ein Wort finden, aus welchem solches, als aus seinem Stam- und Wurzelworte entsprossen und herzuleiten sey. Und dieses ist meinem Bedünken nach, das platdeutsche Wort: Pries, hochdeutsch: Preis. Welches, wie einem jeden bekant, den Behrt einer Sache, die Würde einer Person, Ruhm, Lob, Ehre u. d. gl. bedeutet. (21) Unsere

(17) Dieses letztere und daß in dem Anfange des neuen Testaments das Amt eines Kir- chenlehrers und eines Aeltesten zuweilen in einer Person vereinigt gewesen, erhellet aus obangeführter, auch mehrern Schriftstellen und der Kirchengeschichte ganz deut- lich. Wie weit daher die, von einigen, angenommene Meinung, daß es zweierlei Art Aeltesten gegeben, Grund habe; läffet man dahin gestellet seyn. *A. Rechen- bergii Hierolexicon p. 1303. J. L. Moshemii instit. Hist. eccles. antiq. p. 85.*

(18) Diese hießen Bischöfe, Apostelg. 20, 28. Hirten und Lehrer. Ephes. 4, 11.

(19) Worin ihm auch die Dänische Bibelübersetzung billig gefolget ist.

(20) Ob er gleich sonst nicht abgeneigt gewesen, das deutsche Wort Priester, aus dem griechischen herzuleiten und die Namen: Bischof, Aeltester, Pfarherr, Priester, für gleichgeltende zu halten. *Lutheri Schriften, hällische Ausgabe T. 9. S. 815. 816. T. 18. S. 1571. f.*

(21) *G. G. Leibnitius* in collect. etymol. P. I. pag. 98. leitet dieses von dem celti- schen Worte *Bri*, aestimatio, dignitas ab, aus welchem, durch die, bei den alten gewöhnliche Verwechslung der Buchstaben B. und P. das deutsche Pries, ganz na- türlich erwachsen, wie das englische *Price*, aestimo, *Prised*, aestimatus, licita- tus, indicatus, appretiatus, *Praise*, laudo, commendo, extollo, praedico, decanto, celebros, *Praised*, laudatus, commendatus. *Franc. de sancta Quer- ca Diction. etymolog.*





Unsere alte heidnische Vorfaren, nanten diejenigen Personen, welche ihrem Götzendienste vorstuden, Druiden. Welcher Name, nach einiger Gelehrten nicht unwahrscheinlicher Muthmassung, einen Verehrer und Diener der Gottheit anzeigt (22) und den Zweck ihrer Amtsverrichtung sehr schicklich ausdrückt, als der auf die Verehrung ihrer erdichteten Gottheiten abzielte. Daher sie denn auch als heilige und mit den Göttern einen genauen, geheimen Umgang habende Personen, bei dem Volke, in grossen Ansehen stunden und für die würdigsten Glieder des gemeinen Wesens, von ihnen geachtet und geehret wurden. (23) Nun ist zwar die ehemalige celtische, oder altdeutsche Sprache, durch die Länge der Zeit, so, wie Got Lob! der heidnische Götzendienst unserer Vorfaren, bei uns, in Vergessenheit geraten, die Sache selbst aber, der Dienst des unsichtbaren Gottes und gewisse, zu dessen Abwartung bestellte Personen sind, in gereinigter und verbesserter Gestalt, amoch vorhanden. Dieser Dienst des wahren Gottes hat, bei den Christen, im neuen Testament, noch eben denselbigen Endzweck, wie bei dem rechtgläubigen Volke, des alten Testaments, nämlich, die Verherrlichung des Allerhöchsten und die Diener des Evangelii, bei den Christen, sind, wie die Diener des Altars, bei den Juden, Personen, die mit ihrem Amte die Ehre des Herrn befördern, ihn mit ihrem Munde, mit ihrer Feder und mit ihrem Wandel, so viel an ihnen ist, preisen und preisen müssen. (24) Hievon tragen sie also der Namen, daß sie Priester, Priester, das ist, solche heissen, die mit ihrem Amte Got ehren, priesen, oder preisen. (25) Dieses

(22) C. Calvoro altes heidnisches und christl. Niedersachsen 1. T. 2. B. 4. R. 68. S. Ach. Pirm. Gassari annal. Augstburg. apud Mencken. script. rerum Germ. T. I. p. 1330. P. Merulas cosmogr. P. II. L. III. p. 405. seq.

(23) Jul. Caesar de B. G. L. VI. c. 13. T. Burneti Archaeol. philos. pag. 340. T. Arnkiels cimbr. Heidenreligion. 1. T. 32. R. 194. f. S. G. Schüzens Schutzschrift für die alte Deutschen. I. 3. 11. II. 3. 9.

(24) Es sind zwar alle rechtschaffene Christen schuldig Got, an ihrem Leibe und in ihrem Geiste, zu preisen, das Lehramt des neuen Testaments aber ist dazu vorzüglich gestiftet und die, so solches verwalten, sind besonders dazu verpflichtet, daß sie die Ehre und den Preis des Allerhöchsten ausbreiten und befördern müssen. 1. Kor. 6, 20. 1. Pet. 4, 11.

(25) Dieses Klinget, meinem Bedünken nach, weit ungezwungener und ungekünstelter, als wenn man, nach Spatens teutschen Sprachschatz 1. T. 1469. f. S. das Wort Priester, von praten, präten, predigen, oder mit G. Crucigero Harm. quat. ling. card. pag. 1505. 1508. gar aus dem hebräischen herholen, oder sonst eine andere Ableitung suchen wolte.

Dieses Prieser- oder Priesteramt ist denn auch ein köstlich Werk, (26) und machet überhaupt diejenigen die damit bekleidet sind, vornämlich aber die solches wol und treulich verwalten, zwiefacher Ehren wehrt. (27) Sie haben zwar kein weltliches Ansehen, welches man ehemahls denen heidnischen Druiden gab (28) und welches nachher, auch noch bis auf diesen Tag, der Pabst und seine Kreaturen, die römischen Bischöfe, Priester und sämtliche Ordensleute, sich mit aller List und Gewalt angemasset haben und anmassen, (29) sie begehren solches auch nicht, weil sie nicht dazu berufen, noch bestellet sind, (30) aber eine Begegnung, welche Ehrerbietigkeit, Liebe, Achtung und Erkentlichkeit, gegen ihre Person und ihr Amt, an den Tag leget, gebüret ihnen, nach der Bestallung, vermittelst welcher sie, zu Christus Diener und Haushalter seiner Geheimnisse gesetzt sind. (31) Die Welt mag ihnen solche zugestehen und geben, oder nicht. Und, in dessen Betracht, heissen sie denn auch Priester, das ist: ehr- und preiswürdige, preisliche und zu preisende Knechte Gottes, die jederman, ihres heiligen, wigtigen und beschwerlichen Amts wegen, in Ehren halten und ihrer immer im besten, rühmlich gedenken mus.

Da

(26) 1. Tim. 3, 1. Ein gutes Werk. Bonum (hic) sumitur pro eo, quod est eximium, praeclarum, praestans, laudabile. *Ravanellus* l. c. P. I. p. 345.

(27) Beides eine Ehrerbietigkeit gegen ihre Person und eine Erkentlichkeit für das Amt und den Dienst, welche sie führen und leisten. 1. Tim. 5, 17. f. und die ihnen, von dem Herrn, der sie gesand hat, beigeleget sind. Luk. 10, 7. 16.

(28) *Jul. Caesar* l. c. *C. Calvoer* l. c. 69. 70. S.

(29) Wie solches, unter andern, von *Pufendorf* in der Betrachtung der geistl. Monarchie des Stuhls zu Rom, gezeigt hat. Woraus und aus der ganzen Kirchenhistorie, insonderheit der in diesen Zeiten entdeckten neueren Jesuitergeschichte erhellet, daß die ganze geistliche Regierung von Rom, Münche, Klosterbrüder, Priester, Bischöfe, Erzbischöfe, Kardinalé und insonderheit Pabste, die Weissagung 2. Thessal. 2, 3. f. erfüllet, (*Engl. Bibelwerk* 16. L. 424. f. S.) auch die Druiden von den Jesuiten, in der Kunst, sich die Gewissen und Schätze der Laien, leibeigen zu machen, weit übertroffen seyn.

(30) Luk. 22, 25. 26. 1. Pet. 5, 3.

(31) 1. Kor. 4, 1. Worüber die Verfasser des engl. Bibelwerks folgende, unserm Zweck dienliche Erklärung machen: „Ob der Apoffel gleich vorher gesagt hatte, daß er und die andern Verkündiger des Evangelii, in Ansehung Gottes, nichts und

B 3

„ in



(80) Da nun diese Ableitung des deutschen Wortes **Priester**, ihren Grund augenscheinlich in der Sache hat, die damit bezielet und vorgestellet wird, mithin evangelische Lehrer, ihres Amtes und christvernünftige Zuhörer, ihrer Pflicht, gegen dieselbige, alsobald erinnert werden, wenn es ausgesprochen wird; so ist selbige auch, meinem wenigen Ermessen nach, wo nicht die wahrscheinlichste, doch eben so wahrscheinlich, als irgend eine andere, der vorangeführten und sehe ich keine erhebliche Ursache, warum wir die Bedeutung und Erklärung dieses deutschen Wortes, in einer fremden Sprache auffuchen wollen, da wir sie, in unserer Muttersprache, ohne Mühe und ohne Zwang, finden können. Es erhält auch überdem hiedurch, der ohnehin ungegründete Vorwurf der Pöblliker: daß wir, in der evangelischen Kirche, keine rechte Priester hätten, desto leichter seine Abfertigung, wenn wir ihnen die natürliche und richtige Bedeutung des **Priesternamens** und **Priesteramtes** neuen Testaments, aus der deutschen Sprache vorlegen und anweisen: daß evangelische Lehrer, nach dem Sin und der Einsetzung Christi, rechte und ächte Priester Gottes, des Allerhöchsten seyn, ob sie gleich nicht, nach den Menschensatzungen und der Weise der römischen Kirche geweiht werden.

Ewr.

„in Absicht auf die Gemeinen, die ihrigen wären, so waren sie doch nicht zu verachten, sondern mußten um ihres Werkes Willen und in ihrem besondern Stande und Berufe erkant und geehret werden. Ob sie gleich nur Menschen waren, so mußten sie doch nicht als gemeine Personen, sondern als in einer öffentlichen Bedienung angesehen werden. Ob man sie gleich nicht für Herren und Meister über Gottes Erbteil, sondern für Diener zu halten hatte; so waren sie doch nicht als gemeine Diener, sondern als Diener Christi, als von ihm beruffen und zur Verkündigung des Evangelii geschickt gemacht, als Gesandten in seinem Namen, die seine Stelle vertraten, zu betrachten und darum um seines Willen zu achten.“ Welches auch billige und bescheidene Rechtsgelehrte und Staatsmänner, unter den Protestanten, erkant und behauptet haben. *J. H. Boehmeri J. E. P. I. 1. 24. 37-44. J. B. von Rohr Einleitung zur Ceremonialwissenschaft der Privat-Personen. 1. Theil. 4. Kap. 15. §.*

Ewr. Hochwolehrwürden, Denen diese Zeilen eigentlich gewidmet sind, übergebe ich meine darin entworfenen muhtmasliche Gedanken, zur gütigen Prüfung und Verbesserung. Wenn Sie denn solche auch nicht, oder nicht in allen Stücken, mit Ihrem Beifal beehren können; so hege ich doch das ergesbenste Zutrauen zu Ihnen, Sie werden Sich die untadeliche Absicht lieblich gefallen lassen, welche dieses Schreiben veranlasset und zur Wirklichkeit gebracht hat, nämlich: Sie, an Ihrem glücklich erlebten Amtsjubelfeste, nach dem besten deutschen Sprachverstande und mit einem altdeutschen, redlichen Herzen, beides, als einen rechtschaffenen evangelischen Priester und einen würdigen Aeltesten unserer Stad- und Butjadingerlandes Priesterschaft, zu grüssen und zu segnen, zugleich mich Ihrer ferneren amtsbrüderlichen Liebe und Fürbitte, bestens zu emphelen. Denn habe ich meinen Hauptzweck hiebei erreicht.

Unser grosse Erzhirte erhalte Sie ferner wenn es ihm gefällt, noch lange Tage, bei allem ersprieslichen geist- und leiblichen Wolergehen, er helfe Ihnen allezeit seinen Namen, in seiner Gemeine, immer mehr erhöhen und preisen, damit Sie der Ruhm ihrer geliebten Zuhörer und diese auch Ihr Ruhm seyn, auf des Herrn Jesu Tag und Sie, alt und lebenssat, den Preis und Lohn seiner getreuen Knechte, ewig empfahen mögen!

Unter welchem herzlichem Wunsche ich, mit lebenswärender Hochachtung, verharre

Ewr. Hochwolehrwürden ꝛc.

Gohwarden,
den 21. Juny 1768.

zum Gebet und Diensten ergebenster Diener

G. L. Janson.

